

Neufassungen der Satzung des Musikverein Au e.V.

vom **28.09.2021**

In der Fassung vom **13.11.2021**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde 1934 gegründet. Er trägt den Namen "Musikverein Au e.V.", (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist 79280 Au bei Freiburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 821.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege der Blasmusik und Förderung des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musiker*innen und Jungmusiker*innen
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Au
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine
 - e) Unterstützung der musikalischen und sozialen Jugendarbeit
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind die Musiker*innen und Jungmusiker*innen des Vereins. Jungmusiker*innen sind alle aktiven Mitglieder bis zur Beendigung des 18. Lebensjahrs.

(3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den in § 2 genannten Zweck unterstützen und den Zielen des Vereins zustimmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der*die Dirigent*in zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(2) Bei minderjährigen Personen (Jungmusiker*innen) ist für die Aufnahme als aktives Mitglied zusätzlich die bereits bestehende oder zeitgleich zu beantragende Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils als aktives oder passives Mitglied im Verein erforderlich.

(3) Über die Aufnahme eines passiven Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(4) Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter*innen, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch die minderjährige Person, insbesondere die Beitragszahlung, erteilen.

(5) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Satzung und die vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

(6) Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft braucht dem*der Antragsteller*in gegenüber nicht begründet zu werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.

(3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den*die Dirigent*in festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

(5) Jungmusiker*innen sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein aktives oder passives Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres in Textform mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in abzugeben.

(3) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit aller Stimmen:

1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt.
2. Wer die mit dieser Satzung oder den bestehenden Ordnungen eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe / Geschäftsjahr

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Jahreshauptversammlung

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand (Vorstand) geleitet. Dieser besteht aus:

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand und
- 2.) dem Beirat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser besteht aus:

- a) dem*der 1. Vorsitzenden
- b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende*r)
- c) dem*der 1. Schriftführer*in
- d) dem*der 1. Kassierer*in

(3) Der*Die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Der*Die 1. Schriftführer*in und der*die 1. Kassierer*in können den Verein nur in Gemeinschaft mit einem*einer der beiden Vorsitzenden vertreten.

(4) Im Innenverhältnis soll der*die Stellvertreter*in nur im Falle der Verhinderung des*der Vorsitzenden auftreten.

(5) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem*der stellvertretenden Kassierer*in (2. Kassierer*in)
- b) dem*der stellvertretenden Schriftführer*in (2. Schriftführer*in)
- c) dem*der Jugendleiter*in
- d) 3 aktiven Mitgliedern (aktive Beisitzer)
- e) 2 passiven Mitgliedern (passive Beisitzer)

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit den Vorstandssitzungen sachkundige Mitglieder und/oder den*die Dirigent*in als beratendes Mitglied hinzuziehen und diesen einzelne Aufgaben übertragen.

(7) Vorstand und geschäftsführender Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Die beratenden Mitglieder nach § 9 (6) bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden oder bei dessen*deren Abwesenheit die seiner*ihrer Stellvertretung.

(8) Vorstandsmitglieder können an der Vorstandssitzung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

(9) Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist auch dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von dem*der 1. Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

(10) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

(11) Vorstandssitzungen werden von dem*der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine*ihre Stellvertretung in Textform einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(12) Zwischen den Vorstandssitzungen obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand.

(13) Die Wahl des*der Dirigent*in wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand getroffen.

§ 10 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer*innen werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied muss entweder aktives oder passives Mitglied sein bzw. zeitnah werden.

(3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(4) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

(5) Es finden jedes Jahr Wahlen statt.

Gewählt wird hierbei jeweils eine Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9 Abs. 2 und eine Hälfte des Beirats nach § 9 Abs. 5 sowie ein*e Kassenprüfer*in nach § 13 für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Im Folgejahr wird die jeweils andere Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirats und der*die andere Kassenprüfer*in gewählt. Ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren.

(6) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen erfolgt durch Wahl in der Jahreshauptversammlung. Blockwahlen und Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Abschluss der Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

(8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein*e Kassenprüfer*in während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bzw. ein*e Kassenprüfer*in berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandsmitglieds bzw. der*des Kassenprüfers*in beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung hinfällig.

(9) Vor Beginn der Vorstands- und Kassenprüfer*innen Wahlen ist durch die Versammlungsleitung eine Wahlleitung zu bestimmen, diese führt die Wahlen durch.

(10) Ein*e Bewerber*in für ein Vorstandsamt oder ein*e Kassenprüfer*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durchzuführen.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn

- 1.) der 1. Vorstand es nach Anhören des Vorstandes für angemessen erachtet oder
- 2.) mindestens der 5. Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der Dringlichkeit erforderlich wird.

(4) Anträge und Anregungen der Mitglieder für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem*der 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem*der Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer*innen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Genehmigung der Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung vorgelegt werden,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Abschließende Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- h) Anschluss an oder Austritt von Verbänden,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

(7) Jahreshauptversammlungen werden grundsätzlich von der*dem 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet (Versammlungsleitung). Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können das Stimmrecht durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht einer Person zuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

(10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

(11) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber der Versammlungsleitung verlangt wird.

§ 12 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben, beispielsweise eine Finanz-/ Ehren- oder Jugendschutz-Ordnung.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer*innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

(2) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer*innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.

(3) Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens auch in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(4) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
- (2) Eine redaktionelle Änderung dieser Satzung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Vorstand herbeigeführt werden. Diese ist in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung sein.
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung dem Antrag zustimmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Au, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.09.2021 verabschiedet und ersetzt die bisherige Fassung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.